

**Information zur Bekämpfung von Schilf-Glasflügelzikade in Kartoffeln und Zuckerrüben -
bei Bekämpfung Schilf-Glasflügelzikade Auflagen der Notfallzulassung strikt beachten!
Amtlicher Warndienstaufruf für den Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg
und Landkreis Forchheim und Landkreis Lichtenfels**

Bei der Schaderregerüberwachung wurde ein nachhaltiger Anfangsbefall mit Glasflügelzikaden in folgenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten festgestellt.

Somit ergeht für diese ein amtlicher Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Glasflügelzikaden:

Übergangsregion: Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg, Landkreis Forchheim und Lkr. Lichtenfels

Übergangsregion bedeutet, dass mit dem amtlichen Warndienstaufruf eine Bekämpfung der Glasflügelzikaden nur dann erfolgen soll, wenn für Sie eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Im letzten Jahr kam es bei Ihnen durch das Auftreten der Zikade zu Ertragseinbußen in Zuckerrüben, Kartoffeln und dem Gemüse.
- Im letzten Jahr kam es bei Ihnen durch Auftreten der Zikade zu verringerten Zuckergehalten im Rübenanbau.
- Im letzten Jahr kam es bei Ihnen durch das Auftreten der Zikade zu Gefäßbündelverbräunungen im Kartoffelbau.
- Im letzten Jahr kam es bei Ihnen durch das Auftreten der Zikade zu Qualitätsbeeinträchtigungen im Gemüsebau

Beachten Sie: Gemäß Notfallzulassung darf nur in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eine Bekämpfung der Glasflügelzikade durchgeführt werden, in denen ein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt ist.

Ausnahme: Bei angemeldete Pflanzkartoffel-Vermehrungsvorhaben können wegen Nulltoleranz bei Stolbur Behandlungen gegen Glasflügelzikade auch außerhalb Hotspot- und Übergangsregionen durchgeführt werden, wenn für nächstgelegene Übergangs- bzw. Hotspotregion ein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten Oberfrankens, in denen (bis jetzt) kein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt ist, wird die Aktivität der Glasflügelzikaden weiterhin intensiv beobachten und situativ entschieden, ob bzw. wann es dort einen amtlichen Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Glasflügelzikaden gibt.

Wichtig: Ein amtlicher Warndienstaufruf stellt lediglich eine Freigabe für etwaige Insektizidanwendungen dar. Es besteht keine Pflicht, die Bestände mit Insektiziden zu behandeln. Es bleibt allein die Entscheidung des Bewirtschafters, ob und in welchem Umfang die Notfallzulassungen genutzt werden. Der amtliche Warndienstaufruf für einen Landkreis (kreisfreie Stadt) bedeutet nicht automatisch, dass auf jeder Rüben-, Kartoffel- und Gemüsefläche bereits Zikaden vorhanden sind. Da der Flugbeginn der Zikaden lokal unterschiedlich sein kann, sollte vor einer Behandlung auf jeden Fall der Bestand auf etwaige Glasflügelzikaden kontrolliert werden.

So kann es z.B. in kühleren Lagen sinnvoll sein, erst einige Tage nach dem Warndienstaufruf zu behandeln. Unter www.isip.de können Sie sich einen Überblick über die Aktivität der Zikaden verschaffen.

Beachten Sie bitte auch die weitergehenden Informationen zu Notfallzulassungen mit empfohlener Spritzstrategie und Anwendungsbestimmungen in „ER-Fax 20/2026 vom 3.6.2026 auf den S. 2-5 bzw. im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/ips/blattfruechte/378197/index.php> und die Anwendungsbestimmungen im Internet unter https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ips/dateien/auflagen_anwendungsbestimmungen_insektizide_26_1.pdf

Achtung: späteste Anwendung SIVANTO prime in Zuckerrüben wurde von BBCH 49 auf BBCH 39 vorverlegt und damit kann SIVANTO prime in Zuckerrüben ab dem Reihenschluss nicht mehr eingesetzt werden!

Beachten Sie: der amtliche Pflanzenschutzdienst wird die Anwendung und Einhaltung kontrollieren.